

Jugendordnung

§ 1 Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen vom 10. bis 18. Lebensjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die junge Generation für die Sportfischerei, Gewässerpflege, die Hege und Pflege des Fischbestandes und die kameradschaftliche Vereinsarbeit zu erziehen.
2. Die Vereinsjugend führt ein Jugendleben eigener Ordnung.
3. Die Vereinsjugend legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und allen Jugendorganisationen ihres Verbandes und Landes.

§ 3 Die Leitung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe wird vom Jugendleiter geführt. Zur Unterstützung des Jugendleiters wählt die Jugendgruppe einen Jugendsprecher aus ihren Reihen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung entsprechend.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Hier gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Für die Jugendliche sind die Bestimmungen der Satzung, der Angel- und Gewässerordnung, der Ehrengerichtsordnung der Jugendordnung und sonstige Anordnungen des Vereins verbindlich.
2. Jugendliche im Besitz des Jugendfischereischeines sowie des Erlaubnisscheines können unter Einhaltung folgender Voraussetzungen an den Vereinsgewässern die Fischwaid ausüben:
 - a) Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen,
 - b) sie müssen von einem erwachsenen Vereinsmitglied beaufsichtigt werden und dürfen sich nur auf Ruf- und Sichtweite von der Aufsichtsperson entfernen.
3. Jugendliche im Besitz des Fischereischeins und des entsprechenden Erlaubnisscheins können die Fischerei im gleichen Umfang wie Erwachsene ausüben (§ 3 der Satzung).
4. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört auch der Besuch der Jugend- und Übungsstunden, sowie der Vereinsveranstaltungen, die insbesondere der Pflege der Kameradschaft und Schulungen dienen. In dieser Zeit sind alle Vereinsgewässer für Jugendliche gesperrt.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge werden von der Verwaltung festgesetzt.

§ 8 Sonstiges

1. Änderungen dieser Ordnung bleiben der Verwaltung vorbehalten.
2. Vorstehende Jugendordnung wurde von der Verwaltung des Sportangler Vereins Georgensgmünd e. V. auf Grund des § 10 Abs. 3 der Satzung erlassen.

zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.02.2014